

Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft **Geändert mit Stand vom 18.04.2018**

Auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG), Fassung vom 31.08.2014, §7, Abs.1, richtet der Landkreis die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein. Die PSAG Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist Nachfolgerin der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften Landkreis Sächsische Schweiz und Landkreis Weißeritzkreis.

1. Aufgaben und Ziele

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft war und ist die regionale Psychiatrieplanung, die Koordination der Dienste und Einrichtungen des gemeindepsychiatrischen Verbundes und deren Entwicklung. Schwerpunkte liegen dabei insbesondere in der differenzierten Bedarfserhebung, der Verstärkung der Zusammenarbeit aller an der Versorgung teilnehmenden Einrichtungen und Institutionen sowie der Beratung der einschlägigen Ausschüsse und Gremien im Versorgungsgebiet.

Die PSAG erarbeitet Vorschläge zur Beseitigung von Defiziten sowie zur Weiterentwicklung der regionalen psychiatrischen / psychosozialen Versorgung und leitet diese an die zuständigen politischen Gremien und Instanzen weiter.

Vor grundlegenden Veränderungen in der psychiatrischen Versorgung ist die PSAG zu hören.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ist somit ein beratendes und koordinierendes Gremium mit dem Ziel einer klientenorientierten Vernetzung aller Angebote im Versorgungsgebiet.

2. Mitglieder

Ständige Mitglieder der PSAG sind Vertreter von Berufsgruppen, Verbänden, Organisationen und öffentlichen Stellen, welche für die Hilfen bei psychisch erkrankten Menschen zuständig sind sowie Vertreter von Angehörigenverbänden, Betroffenenverbänden und Hilfevereinen.

Innerhalb der ständigen Mitglieder der PSAG werden durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder mit Stimmrecht festgelegt. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die einzelnen Vertreter sind dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft namentlich zu benennen und ständig zu aktualisieren.

Weitere ständige Mitglieder können auf Vorschlag von Mitgliedern der PSAG aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmt.

Die ständigen – sowie die stimmberechtigten Mitglieder der PSAG sind in Anlage 1 der Geschäftsordnung bezeichnet.

Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Geändert mit Stand vom 18.04.2018

3. Vorsitz

Den Vorsitz der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft hat der Psychiatriekoordinator des Landkreises. Er vertritt die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft nach außen. Der Vorsitzende ist für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen verantwortlich. Organisation und Protokollführung wird dem Sozialpsychiatrischen Dienst übergeben.

4. Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung spezifischer Problembereiche richtet die PSAG aus ständigen Mitgliedern und anderen fachlich Beteiligten Arbeitsgruppen ein und beauftragt Vertreter der PSAG mit der Leitung der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen tagen in eigener Zeitabstimmung. Über die Beratungen der Arbeitsgruppen sind Protokolle anzufertigen und diese dem Vorsitzenden vor der nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen. Die PSAG - bei Dringlichkeit vertreten durch den Vorsitzenden - kann die Arbeitsgruppen beauftragen, Entscheidungsvorlagen zu Einreichung und Beschluss zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppen sind bei den Zusammenkünften der PSAG zu hören.

Nachfolgende Arbeitsgruppen sind bestimmt:

AG Chronisch psychisch kranke Menschen
AG Suchtkrankenhilfe
AG Kinder- und Jugendpsychiatrie
AG Gerontopsychiatrie

Bei Bedarf können vorübergehend oder dauerhaft weitere Arbeitsgruppen durch die PSAG eingerichtet werden.

5. Einberufung der Sitzung

Die Sitzungen der PSAG werden mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung ergehen vier Wochen vor dem Termin. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder können Dringlichkeitssitzungen einberufen werden. Der Verhandlungsgegenstand ist zu benennen und eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.

6. Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft sind nicht öffentlich. Zu spezifischen Problemen können auf Antrag eines Mitgliedes der PSAG sachkundige Bürger eingeladen und gehört werden.

Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Geändert mit Stand vom 18.04.2018

7. Antragstellung

Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft gestellt werden. Sie sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mehrheitlich zustimmen.

8. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt

Ist die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft nicht beschlussfähig, die Angelegenheit aber dringlich, kann innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung einberufen werden.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Der Beschluss ist gültig, wenn die Mitglieder mehrheitlich innerhalb der gesetzten Frist ihre Zustimmung zum Beschlussvorschlag schriftlich erklären.

Der Vorsitzende hat die Erklärungen auszuzählen und das Ergebnis den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Besteht mehrheitlich Diskussionsbedarf über den Beschlussgegenstand, muss dieser in die nächste PSAG verwiesen werden

Getätigte Beschlüsse sind zu datieren, nummerieren und auszufertigen.

Die Stimmenverteilung ist zahlenmäßig festzuhalten.

9. Niederschrift

Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Mindestens einen Monat nach der Sitzung ist die Niederschrift den Mitgliedern zur

Kenntnis zu bringen und in der nächsten Sitzung von den Anwesenden zu bestätigen.

Für nicht Anwesende bedarf die Bestätigung der Schriftform und ist beim Vorsitzenden vor der Sitzung einzureichen.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Freital, den 11. November 2015